S 36 KR 514/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 514/99
Datum	17.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 40/00 KR ER
Datum	05.09.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Februar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragsteller haben den Antragsgegnern die auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Antragsgegner stellten mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1999 mit Wirkung vom 01. Juni 1999 FestbetrÃ¤ge fÃ¼r Hilfsmittel gegen Dekubitus fÃ¼r Berlin fest und verÃ¶ffentlichten diese im Bundesanzeiger vom 27. Mai 1999. Hiergegen haben die Antragsteller, eine Organisation zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Berliner Apotheker und ein in Berlin tÃ¤tiger Apotheker, am 28. Juni 1999 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben, mit der sie die Aufhebung des Bescheides vom 25. MÃ¤rz 1999, hilfsweise die Feststellung seiner Nichtigkeit begehren; Ã¼ber diese Klage hat das Sozialgericht noch nicht entschieden.

Ihren Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 17. Februar 2000 abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde der Antragsteller ist gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1

Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG â□□ zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1999 in entsprechender Anwendung des Â§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung â□□ VwGO â□□ zu Recht abgelehnt. Der Klage gegen die Festbetragsfestsetzung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage in entsprechender Anwendung des Â§ 80 Abs. 5 VwGO nur dann in Betracht, wenn das Interesse des von einem â□□ kraft Gesetzes oder aufgrund behÃ¶rdlicher Anordnung â□□ sofort vollziehbaren Verwaltungsakts Betroffenen an dem Aufschub der MaÃ□nahme das Ã¶ffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung Ã¼bersteigt. Dies ist regelmÃ¤Ã□ig dann der Fall, wenn sich der Verwaltungsakt bei summarischer PrÃ¼fung als rechtswidrig erweist; denn an der sofortigen Vollziehung rechtswidriger MaÃ□nahmen besteht kein Ã¶ffentliches Interesse.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Zur BegrÃ¼ndung verweist der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Beschluss, die sich der Senat gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 2 SGG nach erneuter SachprÃ¼fung zu eigen macht und die der bisherigen Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin zur Problematik der Festbetragsfestsetzungen entsprechen (vgl. Beschluss vom 07. Dezember 1999 Az.: L 9 B 105/99 KR ER; Beschluss vom 17. Dezember 1999 Az.: L 9 B 127/99 KR ER; Beschluss vom 09. August 2000 Az.: L 15 B 23/00 KR ER, alle betreffend die Festsetzung von FestbetrÃ¤gen fÃ¼r Inkontinenzhilfen). Das Sozialgericht hat sich mit den von den Antragstellern geltend gemachten rechtlichen Einwendungen gegen die Festbetragsfestsetzungen in der fÃ¼r ein summarisches Verfahren gebotenen KÃ¼rze fehlerfrei auseinandergesetzt. Entgegen der BeschwerdebegrÃ¼ndung ist auch nicht ersichtlich, dass das Sozialgericht den GroÃ□teil der von den Antragstellern erhobenen EinwÃ¤nde mit keiner Silbe gewÃ¼rdigt und offenkundige Fehler der Festsetzung ignoriert habe. Vielmehr ist der BegrÃ¼ndung des Beschlusses zu entnehmen, dass das Sozialgericht sich mit sÃ¤mtlichen EinwÃ¤nden gegen die formelle RechtmÃ¤Ã□igkeit der Festbetragsfestsetzung (vgl. Bl. 5 und 6 des Beschlusses) befasst und diese zurÃ¼ckgewiesen hat. Weiter hat es als ausreichend dokumentiert angesehen, dass die in Â§ 36 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch / FÃ¼nftes Buch (SGB V) vorgeschriebene AnhÃ¶rung der zu beteiligenden VerbÃ¤nde stattgefunden hat, und u.a. daraus unter Auseinandersetzung mit den Argumenten der Antragsteller gefolgert, dass die Festsetzungen bei summarischer PrÃ¼fung rechtmÃ¤Ã□ig seien.

Auch die Ã¼brigen mit der Beschwerdeschrift vom 26. Juli 2000 vorgetragenen EinwÃ¤nde kÃ¶nnen der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ob die LandesverbÃ¤nde der Krankenkassen bei der Festbetragsfestsetzung die von den Antragstellern fÃ¼r erforderlich gehaltene Markterkundung und EinschÃ¤tzung der ProduktqualitÃ¤t der Hilfsmittel gegen Dekubitus vornehmen mussten, ist im Hauptsacheverfahren zu klÃ¤ren. Jedenfalls fÃ¼hrt ein Unterlassen dieser gesetzlich nicht vorgeschriebenen Ermittlungen bei summarischer PrÃ¼fung nicht zur Rechtswidrigkeit der hier zu Ã¼berprÃ¼fenden Festbetragsfestsetzung, da dem

Verwaltungsvorgang, der den Antragstellern bekannt ist (vgl. Bl. 5 des Schriftsatzes vom 18. Januar 2000), zu entnehmen ist, dass eine Vielzahl von VerbÃ¤nden die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des AnhÃ¶rungsverfahrens hatte und zumindest drei Stellungnahmen der Landesinnung fÃ¼r OrthopÃ¤dietechnik Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 1998, des Berliner Apotheker-Vereins vom 19. Juni 1998 und des Bundesfachverbandes Medizinproduktindustrie e.V. vom 05. Juni 1998 abgegeben wurden. Von einer offensichtlich rechtswidrigen Festbetragsfestsetzung kann daher entgegen der Auffassung der Antragsteller keine Rede sein. Allerdings ist einzurÃ¤umen, dass sich dem Verwaltungsvorgang nicht ohne weiteres entnehmen lÃ¤sst, warum gerade der im Beschluss vom 25. MÃ¤rz 1999 ausgewiesene Betrag fÃ¼r die jeweiligen Hilfsmittel festgesetzt wurde.

Dieses allein lÃ¤sst den Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1999 aber auch bei summarischer PrÃ¼fung noch nicht als rechtswidrig erscheinen; daraus kann nur gefolgert werden, dass der Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache noch als offen angesehen werden muss.

Auch aus dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Regelungen Ã¼ber die Festsetzung von FestbetrÃ¤gen fÃ¼r Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung kÃ¶nnen die Antragsteller nichts fÃ¼r sie GÃ¼nstiges herleiten. Selbst wenn der Gesetzgeber in der Zukunft zu dem Entschluss kommen sollte, von Festbetragsfestsetzungen abzusehen, ist dies fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit offensichtlich ohne Bedeutung.

Die Antragsgegner sind weder befugt, die nach wie vor gÃ¼ltige Norm des Â§ 36 SGB V nicht zu beachten, noch kommt ihnen im Rahmen der geltenden Fassung der Vorschrift ein EntschieÃungsermessen zu.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann auch nicht allein deshalb erfolgen, weil das Bundessozialgericht die den SpitzenverbÃ¤nden der Krankenkassen durch die Â§ 35 SGB V eingerÃ¤umte Befugnis, FestbetrÃ¤ge festzusetzen, fÃ¼r verfassungswidrig gehalten und diese Frage gemÃ¤Ã Artikel 100 Grundgesetz (GG) dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat. Vielmehr ist in FÃ¤llen wie dem vorliegenden, in dem die PrÃ¼fung der aufgeworfenen Rechtsfragen auÃerordentlich kompliziert und ihr Ergebnis und damit der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen ist, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Â§ 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine FolgenabwÃ¤gung vorzunehmen, bei der die ErwÃ¤gung, wie die Entscheidung in der Hauptsache ausfallen wird, regelmÃ¤Ãig auÃer Betracht zu bleiben hat. AbzuwÃ¤gen sind stattdessen die Folgen, die eintreten wÃ¼rden, wenn die Anordnung nicht erginge, sich die zugrundeliegenden Normen aber als verfassungswidrig erweisen sollten, gegenÃ¼ber den Nachteilen, die entstÃ¼nden, wenn die begehrte Anordnung erlassen wÃ¼rde, obwohl die Normen verfassungsgemÃ¤Ã wÃ¤ren (vgl. hierzu Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Â§ 32 Rdnr. 177 mit umfassendem Nachweis zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Interessen der Antragsteller, die so gewichtig sind, dass sie das Ã¶ffentliche Interesse am Vollzug der Festbetragsfestsetzungen

Ã¼berwiegen, sind nicht ersichtlich. Angesichts der vom BevollmÃ¤chtigten der Antragsteller mitgeteilten Umsatzanteile ist eine ExistenzgefÃ¤hrdung von Mitgliedsapotheken des Antragstellers zu 1) oder des Antragstellers zu 2) nicht ersichtlich. AuÃerdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegner in jedem Fall RÃ¼ckforderungen bei den Leistungserbringern durchsetzen kÃ¶nnten, wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung der Klage trotz sich spÃ¤ter erweisender RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Festsetzung zunÃ¤chst hÃ¶here BetrÃ¤ge fÃ¼r die Hilfsmittel auszahlen mÃ¼ssten, da immerhin die MÃ¶glichkeit besteht, dass die Leistungserbringer zum Zeitpunkt einer RÃ¼ckforderung z. B. wegen einer Betriebsaufgabe, nicht mehr in Anspruch genommen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund Ã¼berwiegt das Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Festbetragsfestsetzungen das private Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Die von den Antragstellern aufgezeigten praktischen Schwierigkeiten im Falle einer erforderlich werdenden Nachzahlung der Antragsgegner kÃ¶nnen an diesem Ergebnis nichts Ã¤ndern, da Ã¤hnliche Schwierigkeiten fÃ¼r die Leistungserbringer auch bei einer RÃ¼ckforderung durch die Antragsgegner entstÃ¼nden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGG.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024